

Frequently Asked Questions (FAQ-Liste)

1. Welche Geltungsdauer hat der Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg?

Der Masterplan enthält weder ein exaktes Verfallsdatum noch eine Frist, bis wann Datenbestände umgestellt sein sollen. Soweit Daten und Dienste angesprochen sind, die zugleich der INSPIRE-Richtlinie unterliegen gelten die daraus abgeleiteten und in das Brandenburgische Geodateninfrastrukturgesetz übertragenen Fristen. Einzelne Vorhaben wie die Errichtung eines Geoportals Berlin-Brandenburg werden unabhängig davon als prioritäre Aufgaben festgehalten.

2. Welche Aktivitäten betreffend ein Qualitätsmanagement werden beim Aufbau der Geodateninfrastruktur entfaltet?

Ein Qualitätsmanagement wird durch verschiedene Einzelmaßnahmen und -vorgaben sichergestellt. Zunächst einmal gründen die technischen Vorgaben zur Interoperabilität auf international anerkannten Standards des Open Geospatial Consortiums (OGC) und der International Standardisation Organisation (ISO). Für die erzeugten Metadaten besteht darüber hinaus für jeden Datenanbieter künftig die Möglichkeit, diese automatisiert auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts prüfen zu lassen (Metadaten-Checker). Die einzelnen Mitgliedstaaten sind unabhängig davon verpflichtet, der Europäischen Kommission alle drei Jahre über den Umsetzungsstand der Ziele der INSPIRE-Richtlinie zu berichten. Dies umfasst auch Angaben zur Konformität von Daten und Diensten mit den Maßgaben der INSPIRE-Richtlinie. Hierzu hat die Kommission rechtsverbindliche Vorgaben herausgegeben. Des Weiteren sind mit jedem Metadatensatz Angaben zu tätigen, inwieweit Datensätze und Dienste mit den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen übereinstimmen (konform, nicht konform, nicht überprüft). Eine weitere Qualitätssicherung wird sich in der Praxis dadurch ergeben, dass Nutzer von Daten und Diensten die Möglichkeit haben fehlende Interoperabilitäten durch Nicht-Einhaltung von Rechtsvorgaben bei den verantwortlichen Stellen vorzutragen.

3. An wen kann ich mich wenden, wenn ich bestehende Dienste in eigene Anwendungen einbinden will?

Ansprechpartner hierfür ist der Anbieter des betreffenden Dienstes oder das GeoServiceCenter.

4. Welchen Anreiz oder welche Verpflichtung gibt es, auch analoge Geodaten für die Geodateninfrastruktur Berlin-Brandenburg aufzubereiten?

Eine rechtliche Verpflichtung aus der INSPIRE-Richtlinie oder dem Geodateninfrastrukturgesetz Brandenburg gibt es hierfür nicht. Eine politisch-administrative Verpflichtung resultiert

jedoch aus dem Masterplan zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin-Brandenburg. Unmittelbare finanzielle Anreize gibt es im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung aber nur, wenn die betreffenden analogen Geodaten inhaltlich, d.h. bezogen auf das jeweils widergespiegelte Thema, zugleich der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie Rechnung tragen.

5. Wo findet man weitergehende Informationen zu den von der GEOKom vorgetragenen internationalen Entwicklungen?

Hierzu kann auf die Homepage der GEOKom selbst (www.geokom.de) als auch die Initiative der EU zur Öffentlichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors verwiesen werden (<http://www.epsiplus.net/>)

6. Birgt der Aufbau eines europäischen Geoportals eine Gefahr der Doppelung mit nationalen und regionalen Portalen?

Geoportale eröffnen dem Nutzer die Möglichkeit, Geodaten verschiedenster Anbieter und Themenfelder mit Hilfe von Geodatendiensten zu recherchieren und miteinander zu verknüpfen. Ein spezieller Dienst muss für jedes Datenthema eines Anbieters nur einmal aufgebaut werden, er kann anschließend in eine Vielzahl an Portalen oder Anwendungen eingebunden werden, die jeweils ihre Berechtigung haben. Das INSPIRE-Portal wie es die Europäische Kommission betreibt wird sich perspektivisch auf die Datenthemen der Annexe I bis III zur INSPIRE-Richtlinie konzentrieren. Damit wird der Bedarf der Kommission gedeckt. Nationale oder regionale Portale können einen weitergehenden nationalen oder regionalen Bedarf befriedigen, der über das europäische Portal niemals abgedeckt werden wird. Dies kann sowohl die Auflösung der Daten (Maßstab) als auch ihren Inhalt betreffen. So wäre es denkbar, dass Brandenburg im Interesse der Tourismusförderung die europarelevanten Badestellengütedaten auf einem Landesportal um Daten zur Frequentierung von Badestellen oder Wassersportmöglichkeiten erweitert oder die Geoinformationswirtschaft Portalangebote entwickelt, welche die Badestelleninformationen um Angebote von Tauchschulen oder den Verkauf von Speiseeis vor Ort ergänzt. Beides wären Beispiele, die sich in einem europäischen Portal nicht wiederfinden, für einen Nutzer aber von Interesse sein können, um sich für oder gegen den Besuch einer Badestelle zu entscheiden.

7. Entstehen dem auf die Geobasisdaten als Grundlage verpflichteten Anbieter von Fachdaten Kosten für die Nutzung von Geobasisdaten?

Hierüber kann noch nicht abschließend befunden werden. An entsprechenden Lösungen wird derzeit gearbeitet. Angestrebt werden bundeseinheitliche Festlegungen. Die unterschiedlichen Organisationsstrukturen der anbietenden Vermessungs- und Katasterverwaltungen stellen jedoch eine Hürde bei der Vereinheitlichung dar. Die INSPIRE-Richtlinie stellt jedoch klar, dass Suchdienste und Darstellungsdienste unabhängig davon, welche Art an Geodaten sie betreffen kostenfrei bereitzustellen sind. Dieses soll deutschlandweit einheitlich gelöst werden. (siehe auch Frage 12)

8. Werden in den Portalen die URL-Adressen der Geodatendienste unmittelbar genutzt und sind diese frei verfügbar?

Der Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur lebt von der Verfügbarkeit von Geodaten-diensten und somit den dahinter stehenden URL-Adressen. Insoweit fließen diese nicht nur in den Aufbau der Geoportale ein, sondern sind im Allgemeinen auch frei verfügbar. Anlaufstelle, diese Adressen zu selektieren, wird das zentrale Geoportal mit seiner Metadatenrecherche sein. Brandenburg sieht daher dringenden Handlungsbedarf für den Aufbau des Geoportals Berlin/Brandenburg.

9. Müssen die anlässlich des Aufbaus der GDI BE/BB von einzelnen Dienststellen unterstützend beauftragten Unternehmen ihren Sitz in Brandenburg haben, damit ein Vorhaben EFRE-förderfähig ist?

Für die Förderfähigkeit eines Vorhabens ist nicht der Sitz eines beauftragten Unternehmens maßgeblich. Gleichwohl sollte in die Abwägung einbezogen werden, welche räumliche Nähe mit Blick auf notwendige Kenntnisse über Brandenburger Spezifika und den regelmäßigen Austausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geboten ist. Zudem kann in die Abwägung einbezogen werden, dass die Region Berlin/Brandenburg eine weltweit einmalig leistungsfähige Geoinformationswirtschaft und -wissenschaft beherbergt.

10. Werden die vorgestellten Fördermöglichkeiten aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auch im kommunalen Bereich kommuniziert?

Besonders intensiv ist bisher die kommunale Arbeitsgruppe „Technikunterstützte Informationsverarbeitung“ (TUIV-AG) eingebunden, so dass grundsätzlich ein entsprechender Bekanntheitsgrad dieser Fördermöglichkeiten vorausgesetzt werden muss. Unbeschadet dessen sind die kommunalen Spitzenverbände darüber unterrichtet, so dass die Informationen dort an die Mitglieder weitergegeben werden können. Darüber hinaus hat das MI den Spitzenverbänden das Angebot unterbreitet, die in der Landesverwaltung durchgeführten Veranstaltungen auch für die Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände aufzulegen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass verschiedene Datensätze zur Erfüllung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie möglicherweise nur auf kommunaler Ebene vorliegen.

11. Wie wird mit der Herausforderung umgegangen, dass konkrete zu liefernden Datensätze für Annex III möglicherweise erst in den nächsten Jahren erkannt werden, die Metadatenbereitstellung aber bereits bis Ende 2013 zu gewährleisten ist?

In der in besonderem Maße hiervon betroffenen Umweltverwaltung fragt das MLUV bereits jetzt in den Dienststellen ab, welche Datensätze möglicherweise zur Befriedigung des Bedarfs der Annexe II und III vorliegen. Die entsprechenden Rückmeldungen sollen genutzt werden, um sehr zügig auf Bundes- wie auch auf europäische Ebene auf konkrete Aussagen zur inhaltlichen Hinterlegung des Annex III hinzuwirken. Die Umweltverwaltung sollte zugleich über nationale Experten für die INSPIRE Thematic Working Groups und die Vertreter in den drei Länderarbeitsgruppen Naturschutz, Bodenschutz und Wasserwirtschaft auf den Bedarf an entsprechenden Konkretisierungen hinweisen.

12. Gibt es eine klare Abgrenzung zwischen Geobasisdaten und Geofachdaten und welche Auswirkungen hat das auf die Metadatenerfassung?

Geobasisdaten sind die Daten des amtlichen Vermessungswesens (§ 5 Abs. 2 GDIGBbg-Entwurf). Hierzu zählen die Daten des Raumbezugs, der Landschaft (topographische Landesaufnahme, Orthophotos) und der Liegenschaften (Liegenschaftskataster). Näheres hierzu regelt das Geoinformations- und Vermessungsgesetz. Alle übrigen Daten sind als Geofachdaten zu bezeichnen.

Für die Metadatenerfassung ist diese Unterscheidung unbeachtlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Erhebung von Metadaten sich nicht auf ein einzelnes Datum oder ein Objekt bezieht, sondern ausschließlich auf einen Geodatensatz, also z.B. das digitale Landschaftsmodell 1:25.000.

13. Wie weit ist das Brandenburger Metadatenchema und welche Hilfe wird zur Nutzung desselben angeboten?

Ziel ist es, Geodatensätze in der Region Berlin/Brandenburg recherchierbar zu machen. Zu diesem Zweck sollen Metadaten betreffend die Geodatensätze nach einem einheitlichen Profil erfasst werden. Für die Erhebung der Metadaten wird ein internetbasiertes Erfassungstool (ProMIS-Online zur Verfügung gestellt werden, das neben kommerziellen Erfassungstools genutzt werden kann. Die Entwicklung von ProMIS-Online wird durch den EFRE gefördert. Mit der Bereitstellung von ProMIS-Online noch in 2009 ist nicht zu rechnen. Unbeschadet dessen sollen in den einzelnen Geschäftsbereichen und Dienststellen Multiplikatoren die Anforderungen an die Metadatenbereitstellung kommunizieren und - für den Umweltbereich eine Interoperabilität auch mit dem bundesweiten PortalU herbeiführen.

14. In welchem Maßstabbereich sind Geodaten bereitzustellen?

Die INSPIRE-Richtlinie selbst wie auch die hierzu bisher ergangenen Durchführungsbestimmungen treffen bisher keine Aussagen zur räumlichen Auflösung der bereitzustellenden Geodaten. Gegenwärtig wird landesseitig angestrebt, auf entsprechende bundesweit verbindliche Aussagen oder Vereinbarungen im Ergebnis einer Erhebung potenziell unter die Annexe der INSPIRE-Richtlinie fallenden Datensätze hinzuwirken. Eine Verpflichtung Datensätze in allen Maßstabbereichen für die Annexthemen bereitzustellen, kann aus der Richtlinie nicht abgeleitet werden. Die Entscheidung über einzelne Maßstäbe wird auch daran zu knüpfen sein, inwieweit die Wahrung schutzwürdiger Belange nach Artikel 13 der Richtlinie sichergestellt werden kann.

15. In welcher Qualität sind Geodatendienste bereitzustellen?

Die Anforderungen an die Qualität von Geodatendiensten leiten sich aus den entsprechenden Durchführungsbestimmungen ab. Für die Such- und Darstellungsdienste liegen diese als Entwurfsfassung bereits in deutscher Sprache vor und sollen bis zum Jahresende in Kraft treten. Danach ist beispielsweise für Suchdienste sicherzustellen, dass das Ergebnis einer Anfrage regelmäßig innerhalb von drei Sekunden geliefert wird. Es müssen mindestens 30 gleichzeitige Anfragen pro Sekunde bearbeitet werden können. Schließlich muss der Dienst selbst zeitlich zu 99% verfügbar sein. Bei Darstellungsdiensten reduziert sich die Zahl gleichzeitig

pro Sekunde zu bearbeitender Anfragen auf 20. Anfragen sind innerhalb von fünf Sekunden (für das erste Bit beim Nutzer) zu beantworten. Weiteres kann der homepage http://www.gdi.de.org/de_neu/thema/2009/c_thema_discovery.html entnommen werden.

16. Welche Konsequenzen hat der erweiterte Geltungsbereich der Beschlüsse zum Aufbau der GDI Berlin-Brandenburg gegenüber der INSPIRE-Richtlinie?

Die INSPIRE-Richtlinie umgrenzt betroffene Datensätze in Artikel 4. Dort sind die Tatbestandsvoraussetzungen umschrieben, welche soweit einzelne Datensätze diese erfüllen, eine INSPIRE-konforme Aufbereitung verlangen. Die Beschlüsse zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin-Brandenburg gehen insoweit darüber hinaus, als sie eine weitergehende Bedarfslage des Landes postulieren und nicht nur auf die Aufbereitung elektronischer, sondern auch analoger Geodaten abstellen. Darüber hinaus sollen - soweit ein landesspezifischer Bedarf besteht - Geodaten auch erstmalig erhoben werden. Letztgenannte Leistungen sind jedoch von der Förderfähigkeit aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ausgenommen. Daraus folgt, dass rechtliche Verpflichtungen zur Daten- und Dienstbereitstellung nur aus der INSPIRE-Richtlinie bzw. dem umsetzenden Brandenburgischen Geodateninfrastrukturgesetz erwachsen. Eine weitergehende politische Bindung erzeugen die Beschlüsse zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin-Brandenburg bis hin zum entsprechenden Masterplan. Dessen weitergehende Maßgaben in Bezug auf analoge und erstmalig zu erhebende Geodaten sind unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen in den einzelnen Dienststellen zu behandeln. Dabei können für die Umstellung von einer analogen auf eine digitale Geodatenführung auch EFRE-Mittel beantragt werden.

17. Zu welchen Konditionen sind Geodaten- und Geodatendienste bereitzustellen?

Die INSPIRE-Richtlinie trifft keine Aussage dahingehend, dass bestimmte Daten kostenpflichtig und andere kostenfrei abzugeben sind. Finanzielle Bedingungen für die Datennutzung sind zunächst an die jeweilige Form des Dienstes gekoppelt, mit dessen Hilfe Daten bereitgestellt werden. Daten-Suchdienste sind kostenfrei bereitzustellen. Darstellungsdienste für Geodaten sind grundsätzlich kostenfrei bereitzustellen. Ausnahmen sind hier sehr eng gefasst und betreffen insbesondere Daten der meteorologischen Dienste. Erst der Download von Daten kann kostenpflichtig erfolgen. Dabei sind die Dienststellen jedoch gehalten, keine Gebühren festzusetzen, die dem allgemeinen Ziel der Richtlinie – der Förderung der Geodatennutzung für das Handeln in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung – entgegenstehen.

18. Was ist unter kostenfreiem „Betrachten“ von Daten zu verstehen?

Dem kostenfreien Betrachten von Daten im Sinne der INSPIRE-Richtlinie soll dergestalt Rechnung getragen werden, dass hierfür spezielle Viewing-Anwendungen bereitgestellt werden. Ein solches Modell ist der Brandenburg-Viewer der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB). Inwieweit dies für einzelne Fachverwaltungen übertragbar ist, sollte von dort überprüft werden.

19. Sind Daten unabhängig davon bereitzustellen, ob hierdurch ggf. Schutzrechte verletzt werden?

Die INSPIRE-Richtlinie wie auch das Brandenburgische Geodateninfrastrukturgesetz tragen schutzwürdigen Belangen Rechnung. Explizit zu schützende Tatbestände sind in Artikel 13 Absatz 1 der INSPIRE-Richtlinie benannt und sollen so auch Eingang in das umsetzende Landesrecht finden. Eine entsprechende Abwägung hat durch die jeweils für den Datensatz zuständige Dienststelle zu erfolgen. Eine Abwägungshilfe gibt Artikel 13 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie, der dem Öffentlichkeitsgrundsatz eine hohe Bedeutung beimisst.

20. Beabsichtigt das MLUV den Aufbau eines landesspezifischen Umweltportals ähnlich wie das bundesweite PortalU?

Ein generelles Umweltportal für das Land Brandenburg wird vom MLUV nicht angestrebt. Die Verfügbarkeit der Umweltdaten betreffend das Land Brandenburg soll über das noch aufzubauende GeoPortal Berlin-Brandenburg sichergestellt werden. Davon unbenommen ist die Errichtung und der Betrieb einzelner Fachportale wie das Geothermieportal. Auch ein Flurneuordnungsportal zeichnet sich ab. Ein Großteil der betreffenden Daten für solche Fachportale wird voraussichtlich aus dem Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem (LUIS) eingespeist werden können.

21. Welche Vorgaben gibt INSPIRE bezüglich der Aktualität der bereitzustellenden Geodaten?

INSPIRE trifft über die Durchführungsbestimmungen zu den Metadaten lediglich Festlegungen darüber, in welcher Form Aktualitätsangaben zu einzelnen Datensätzen zu tätigen sind. Dies betrifft Angaben über die letzte Aktualisierung eines Datensatzes, dessen Veröffentlichung und ggf. den zeitlichen Geltungsbereich von Daten (z.B. Wanderungsbewegungen im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres). Eine verpflichtende Vorgabe zur konkreten Aktualität von Geodaten besteht nicht. Diese hätte mittelbar zur Konsequenz, dass hieraus eine Verpflichtung zur Datenerhebung/-aktualisierung erwachsen müsste. Das stände der Intention der Richtlinie entgegen, die im Kern lediglich das Ziel der Interoperabilität, Transparenz und Verfügbarkeit verfolgt. Notwendigkeiten zur Aktualität können sich jedoch aus dem jeweiligen Fachrecht für die betreffenden Datensätze ableiten.

22. Welche Verbindlichkeit hat der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“?

Die Entstehung des heutigen Masterplans für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg lässt sich zurückführen bis zum Kabinettsbeschluss vom 23. März 2004, mit dem die Landesregierung die Erarbeitung einer Konzeption zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg beauftragt und hierzu ein ressortübergreifendes Komitee „Geodateninfrastruktur Brandenburg“ (GIB-Komitee) einrichtet (KabVorl. 1703/04 vom 23. März 2004). Mit Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2006 (KabVorl. 410/06) haben diese Aktivitäten eine Erweiterung dahingehend erfahren, dass der Aufbau der Geodateninfrastruktur in der Region Berlin/Brandenburg gemeinsam mit dem Land Berlin fortzusetzen ist. Hieraus ist der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“ entstanden. Der Masterplan wurde anlässlich der Gemeinsamen Sitzung der Landesregierungen am 20. Januar 2009 zur Kenntnis genommen. Damit hat der „Masterplan für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg“ politische und administrative Verbindlichkeit. Soweit Rechts-

normen dem nicht entgegenstehen, ist der Masterplan in der Verwaltungspraxis umzusetzen. Er bestimmt das Verwaltungshandeln. Abweichungen hiervon wären nur durch neuerlichen Kabinettsbeschluss zulässig.

23. Welche Entwicklung betreffend den Aufbau von Geodateninfrastrukturen gibt es in den Nachbarländern und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Die Nachbarländer stehen ebenfalls in der Verpflichtung, die INSPIRE-Richtlinie umzusetzen. Unbeschadet dessen wurden auch dort aus eigenem Antrieb bereits im Vorfeld Aktivitäten zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen beschlossen. Diese gingen wie in Brandenburg einher u.a. mit der Bildung ressortübergreifender Gremien zwecks landesweiter Koordinierung des Aufbaus und Betriebs einer GDI. Die Länderaktivitäten werden koordiniert und unterstützt im Lenkungsgremium für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE). Brandenburg wird dort durch das Ministerium des Innern, Referat I/3G, vertreten. Hinsichtlich der rechtlichen Begleitung dieses Prozesses haben der Bund und mehrere Länder bereits Geodateninfrastrukturgesetze beschlossen; weitere Länder befinden sich in der parlamentarischen Befassung entsprechender Gesetze. Parallel zur Veröffentlichung weiter konkretisierender und unmittelbar geltender Verordnungen und Entscheidungen der Kommission zur INSPIRE-Richtlinie haben die Länder begonnen, die erforderlichen Arbeiten einzuleiten. In Kürze wird eine bundesweite Abstimmung eingeleitet werden, welche Länderdaten die Tatbestandsvoraussetzungen der INSPIRE-Richtlinie, Anhang I, erfüllen. Unbeschadet der Fachübergreifender Zusammenarbeit im Lenkungsgremium GDI-DE setzen sich einzelne Bundesländer-Fachausschüsse (bspw. Straßenbau, Geologie, Umwelt) mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie speziell für die jeweiligen Fachverwaltungen auseinander. In den Mitgliedstaaten ist die Vorgehensweise in Abhängigkeit vom jeweiligen Staatsaufbau und der Staatsorganisation vergleichbar.

24. Wann ist mit einer Verfügbarkeit des GeoMIS zu rechnen?

Das „Geo Metadateninformationssystem“ (GeoMIS) wird in der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) betrieben. Damit wird das Ziel verfolgt, Geodatensätze in der Region Berlin/Brandenburg recherchierbar zu machen. Zu diesem Zweck sollen Metadaten betreffend die Geodatensätze nach einem einheitlichen Profil aufgebaut werden. Für die Erhebung der Metadaten wird ein Metadaten – online - Erfassungstool zur Verfügung gestellt, dass neben kommerziellen Erfassungstools genutzt werden kann. Mit einer Bereitstellung in 2009 nicht mehr zu rechnen ist.

25. Wie verbindlich sind die INSPIRE-Richtlinie und die hierzu ergangenen bzw. noch ergehenden Durchführungsbestimmungen?

Richtlinien wie die INSPIRE-Richtlinie entfalten ihre Rechtswirkung regelmäßig mit ihrer Umsetzung in nationale Rechtsnormen. Die entsprechenden legislativen Maßnahmen sind in den Mitgliedstaaten einzuleiten. In Abhängigkeit von der nationalen Zuständigverteilung stehen der Bund, die Länder oder beide in der Verantwortung für eine entsprechende Rechtsetzung. Da die INSPIRE-Richtlinie verschiedene Rechtsmaterien berührt und diese der ausschließlichen wie auch der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zuzurechnen sind, stehen der Bundestag wie auch die Länderparlamente in der Pflicht, Umsetzungsgesetze zu ver-

abschieden. Der Bund und zahlreiche Länder sind dem bereits nachgekommen. Mit dem Inkraft-Treten dieser Gesetze werden die darin übernommenen Regelungen der INSPIRE-Richtlinie rechtsverbindlich für den Bund oder das jeweilige Land. abweichend davon kann die INSPIRE-Richtlinie als unmittelbar geltendes recht wirken, wenn ihre Umsetzung in nationales Recht nicht fristgerecht erfolgt ist, Rechte Dritter berührt sind und der diesbezügliche Regelungsinhalt der Richtlinie hinreichend konkret ist. Die Durchführungsbestimmungen, die als Entscheidungen oder Verordnungen der Kommission ergehen, entfalten unmittelbare Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten. Sie bedürfen keines nationalen Legislativaktes. Zusammen mit dem jeweiligen Landesrecht bestimmen sie das Verwaltungshandeln. Die darin enthaltenen Regelungen sind nicht disponibel.

26. Was meint Artikel 14 Absatz 4 der INSPIRE-Richtlinie (entsprechend § 11 Absatz 2 BbgGDIG-Entwurf) mit elektronischen Lizenzvereinbarungen?

Die elektronischen Lizenzvereinbarungen meinen Vereinbarungen über die (Weiter-)Verwendung von Diensten oder Daten, die in elektronischer Form abgeschlossen werden. Vorstellbar wäre, dass dies in einfachen Fällen durch das Anklicken/Bestätigen standardisierter Lizenzbedingungen online geschieht.